



# Kundmachung

über die in der 23. Sitzung der Gemeindevertretung am 09.11.2017 gefassten Beschlüsse

## 7. GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2018

Nach kurzer Diskussion werden über Antrag des Vorsitzenden die vom Finanzausschuss vorgelegten Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2018 sowie über die Entgelte für Gemeindeeinrichtungen einstimmig beschlossen wie folgt:

A.

Nachstehende Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2018 sind daher über Beschluss der Gemeindevertretung **verordnet** bzw **beschlossen** worden:

### „VERORDNUNG der Marktgemeinde Lustenau über die GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2018

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau hat mit **Beschluss vom 09.11.2017** aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 iVm § 50 Abs 1 lit a Z 16 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 idgF, die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen für das Jahr 2018 wie folgt **verordnet**:

<b>I. Grundsteuer</b>	Hebesatz
a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500
b) für sonstige Grundstücke	500
<b>II. Vergnügungssteuer</b>	
Gemäß § 15 Abs 3 Z 1 FAG 2008, iVm § 1 Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl 49/1969 idgF, und der Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996 mit einem Hebesatz von	
a) den Einnahmen aus dem Betrieb von Spielapparaten, die im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl 23/1981	10 %

- idF 12/1994 bewilligungspflichtig sind,
- b) den Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen zur Volksbelustigung, wie zB Karussells, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Kraftmesser udgl auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen und Volksfesten,
  - c) den Einnahmen von Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik,
  - d) Striptease- und Varietévorführungen und diesen gleichzustellende Veranstaltungen.

### III. Hundesteuer

€

Gemäß der Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996

Für jeden Hund

60,00

### IV. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen

#### a) Wassergebühren (850) +10% MwSt)

Nach der Wassergebührenverordnung der Gemeindevertretung vom 15.3.2001 idgF

- 1. Wasseranschlussbeitrag:  
Einheitssatz gemäß § 5 der Wassergebührenverordnung 68,00
- 2. Wasserbezugsgebühr:  
Gebührensatz gemäß § 15 Wassergebührenverordnung  
pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch 1,00
- 3. Bereitstellungsgebühr für Wasserzähler gemäß § 16  
Wassergebührenverordnung pro Halbjahr 9,00

#### b) Kanalgebühren (851) +10% MwSt)

Nach dem Kanalisationsgesetz, LGBl 5/1989 idgF  
und der Kanalordnung vom 01.07.2010 idgF

- 1. Kanalisationsbeitrag  
Beitragssatz gem § 9 Abs 3 - 5 Kanalordnung 31,00  
Beitragssatz gem § 9 Abs 6 Kanalordnung 6,20
- 2. Vergütungseinheit für Hauskläranlage  
gem § 11 Abs 5 - 7 Kanalordnung 335,00
- 3. Kanalbenützungsgebühren  
gem §§ 15 und 16 Kanalordnung

§ 16 Abs 1	3,20
§ 16 Abs 2	2,90

### c) Abfallbeseitigung (852)

1. Gebühr für die Beseitigung sonstiger Abfälle Bauaushubdeponie pro m <sup>3</sup> (+20% MwSt)	9,00
2. Nach § 4 der Abfallgebührenverordnung	
a) Abfall-Grundgebühr Pro Jahr und Wohnungsbenützer (inkl 10% MwSt) Die Abfallgrundgebühr wird für höchstens vier Personen pro Haushalt vorgeschrieben.	14,60
b) Abfallsackgebühren (inkl 10% MwSt)	
8 l Einstecksack für Vorsammelbehälter (Bioabfall)	0,20
8 l Bioabfallsack	0,90
15 l Bioabfallsack	1,50
20 l Restabfallsack	1,35
40 l Restabfallsack	2,70
40 l Grünabfallsack	2,30
80 l Grünabfallsack	4,50
c) Biotonnen-Entleerungsgebühr (inkl 10% MwSt)	
40 l Biotonne (einmalige Entleerung)	4,10
60 l Biotonne (einmalige Entleerung)	5,50
80 l Biotonne (einmalige Entleerung)	6,90
120 l Biotonne (einmalige Entleerung)	9,50
240 l Biotonne (einmalige Entleerung)	17,60
d) 1 Sackständer für Bioabfallsäcke (inkl 20% MwSt)	7,00
1 Vorsammelbehälter für Biotonnen (inkl 20% MwSt)	4,90
3. a) Sperrmüllabgabe im Bauhof (inkl 10% MwSt)	
Sperrmüll Kleinmenge	5,00
Maximal auf Fahrrad oder Moped transportierbare sperrige Abfälle	
b) Sperrmüllabholung pro angefangenem m <sup>3</sup> (inkl 10% MwSt)	39,00
4. Abholung sperriger Grünabfälle pro angefangenem m <sup>3</sup> (inkl 10% MwSt)	9,00

### d) Friedhofgebühren (817) MwSt-frei

1. Grabstättengebühren:	
a) Reihengrab 1-fach belegbar, Benützungszeit 15 Jahre	141,00
b) Familiengrab 2-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	926,00
c) Familiengrab 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	1.853,00
d) Kindergrab 1-fach belegbar,	

Benützungszeit 15 Jahre	79,00
e) Urnengrab (alt) 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 15 Jahre zusätzliche Belegung Urnengrab (alt) 1- bis 4-fach belegbar Verlängerung 15 Jahre	239,00 955,00
f) Urnengrab (neu) 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	1.462,00
g) Urnennische 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	860,00
2. Aufbahrungsgebühren:	
a) Für die Benützung der Einsegnungshalle (Leichenhalle) pro Tag	56,00
b) Für die Benützung der Kühlvitriolen pro Tag	14,00
c) Für die Benützung der Kühlvitriolen für Verstorbene, die nicht in Lustenau beerdigt werden, pro Tag	30,00
3. Bestattungs- und Enterdigungsgebühren:	
a) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen ab 12 Jahren	
aa) Normaltief	753,00
bb) Doppeltief	966,00
b) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen unter 12 Jahren (Kindergrab)	269,00
c) Winterpauschale (1.11.-31.3.)	72,00
d) Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	87,00
e) Für Urnenschächte	111,00
f) Enterdigungsgebühren	auf Anfrage
4. Gebühren für Plattenwege:	
Für die Errichtung von Plattenwegen sind für folgende Gräber nachstehende Gebühren zu entrichten:	
a) Reihengräber 1-fach belegbar	192,00
b) Familiengräber 2-fach belegbar	228,00
c) Familiengräber 4-fach belegbar	309,00
5. Frontplatte für Urnennische	125,00

  
Bürgermeister Dr. Kurt Fischer

